

Abgaben Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Husby

Gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Nordangeln werden nach Beschlussfassung durch die Vertreter der Gemeinde Husby in der Verbandsversammlung vom 28.09.2022 folgende Abgaben in der Gemeinde Husby festgesetzt:

I. Beiträge

Der WV Nordangeln erhebt gem. §§ 12 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

Gem. § 13 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung ist Maßstab für den Beitrag die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschosszahl ergibt.

Der Beitragssatz beträgt 4,40 €/m²

II. Gebühren

1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gem. §§ 2 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigungsgebühren erhoben. Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Gebühr.

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 7,50 €/Monat

Die mengenabhängige Gebühr beträgt 3,22 €/m³

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

a) Abflusslose Gruben

Die Gebühr für die Entleerungen von abflusslosen Gruben wird gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung nach dem Nutzvolumen der abflusslosen Grube bemessen.

Die Gebühr beträgt bei einem Nutzvolumen von

bis 6 m ³	pauschal 218,00 €/Entleerung
bis 12 m ³	pauschal 292,00 €/Entleerung
bis 20 m ³	pauschal 473,00 €/Entleerung
über 20 m ³	pauschal 716,00 €/Entleerung.

Sonderentleerungen bei abflusslosen Gruben werden nach dem tatsächlichen Aufwand veranlagt.

b) Haus- bzw. Kleinkläranlagen

Die Gebühr für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus Hauskläranlagen wird nach dem Nutzvolumen der Haus- bzw. Kleinkläranlage bemessen.

Anhang 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Nordangeln

Die Gebühr für die Entleerung, Abfuhr und Reinigung der Haus- bzw. Kleinkläranlagen beträgt bei einem Nutzvolumen von

bis 6 m ³	bei jährlichem Entleerungsrythmus	pauschal 218,00 €/Jahr
	bei zweijährlichem Entleerungsrythmus	pauschal 109,00 €/Jahr
bis 12 m ³	bei jährlichem Entleerungsrythmus	pauschal 292,00 €/Jahr
	bei zweijährlichem Entleerungsrythmus	pauschal 146,00 €/Jahr
bis 20 m ³	bei jährlichem Entleerungsrythmus	pauschal 473,00 €/Jahr
	bei zweijährlichem Entleerungsrythmus	pauschal 236,50 €/Jahr
über 20 m ³	bei jährlichem Entleerungsrythmus	pauschal 716,00 €/Jahr
	bei zweijährlichem Entleerungsrythmus	pauschal 358,00 €/Jahr

Sonderentleerungen bei Haus- bzw. Kleinkläranlagen werden nach dem tatsächlichen Aufwand veranlagt.

III. Nebenleistungen

1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Die Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 17 der Beitrags- und Gebührensatzung wird anhand der tatsächlichen Kosten erhoben. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80 % der tatsächlichen Kosten betragen.

2. Gebühr für die Ermittlung der Wasser- bzw. Schmutzwassermengen

Die Gebühr für die Ermittlung der Wassermengen nach § 3 Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt pauschal 3,00 € je Abrechnung.

Die Gebühr für die Ermittlung der Schmutzwassermengen nach § 3 Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung durch einen magnetisch-induktiven Durchflussmesser (MID) beträgt pauschal 15,00 € je Abrechnung.

3. Gebühr für die Ermittlung absetzbarer Wassermengen

Die Gebühr für die Einrichtung und Verwaltung der Wasserzähler zur Ermittlung von absetzbaren Wassermengen nach § 3 Abs. 7 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt pauschal 3,00 € je Abrechnung.

IV. Inkrafttreten

Die Abgaben treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung in Dollerup am 28.09.2022

gez. Unterschrift
Verbandsvorsteher
Thomas Jessen

gez. Unterschrift
Stellv. Verbandsvorsteherin
Renate Büll